

50. Enthält die Errichtung von Bauten zu einem vorübergehenden Zwecke auf öffentlichen Plätzen für die Anwohner einen unbefugten Eingriff in ihr Eigentum?

V. Civilsenat. Ur. v. 5. Juni 1889 i. S. Fürst B. (Kl.) w. die Stadtgemeinde B. (Bekl.) Rep. V. 71/89.

- I. Landgericht Berlin I.
- II. Kammergericht daselbst.

Die aufgeworfene Frage ist verneint worden aus folgenden Gründen:

„Es liegt folgender Sachverhalt vor.

Der Kläger ist Eigentümer des Hauses zu Berlin, Pariser Platz Nr. 2. Er bewohnt die Parterreetage desselben, deren fünf Fenster nach dem Pariser Platz gehen. Dieser Platz gehört unbestritten der Beklagten eigentümlich. Sie hat auf demselben am 14. März 1888 Tribünen errichten lassen und über die Plätze auf denselben bei dem Leichenbegängnisse Sr. Majestät des hochseligen Kaisers Wilhelm I. am 16. März desselben Jahres verfügt. Die Errichtung der Tribünen ist seitens des Polizeipräsidenten von Berlin unter der Bedingung genehmigt, daß durch sie die Aussicht aus den Fenstern der ersten Stockwerke der umliegenden Grundstücke nicht behindert werde. Die Tribünen haben, wie der erste Richter als notorisch feststellt, nur auf der eingehegten Gartenanlage des Pariser Platzes und dem anstoßenden schmalen Bankett gestanden; der Fahrweg und der Bürgersteig am Hause des Klägers sind von ihnen nicht berührt. Die Höhe der Tribünen betrug, wie Kläger einräumt, 4,80 m, während die Höhe der Parterreetage des klägerischen Hauses bis zur Fensterbrüstung 6,85 m ausmacht. Dennoch soll, wie Kläger behauptet, wegen der auf den Tribünen angebrachten Fahnen und Dekorationen die vom Polizeipräsidenten gestellte Bedingung nicht eingehalten, vielmehr die Aussicht aus den oberen Stockwerken des klägerischen Hauses behindert worden sein. Kläger glaubt, daß er durch die Errichtung dieser Tribünen in seinen Rechten als Anwohner des Pariser Platzes gestört und geschädigt sei. Zur Begründung seiner Klage führt er aus:

1. Die Beklagte sei in ihrem Eigentume an dem öffentlichen Platze den Adjazenten gegenüber dinglich beschränkt. Letzteren stehe ein Privatrecht auf ungejhmälerte Benutzbarkeit der Straße oder des

Platzes und auf Entschädigung selbst in dem Falle zu, daß Veränderungen der Straße im Interesse des öffentlichen Verkehrs vorgenommen werden. Ein solches Recht habe er auch in gesetzlich zulässiger Weise erworben, weil es, solange der Pariser Platz bestehe, von ihm und seinen Vorbesitzern ausgeübt sei. Gegen dasselbe habe die Beklagte verstoßen, indem die ungeschmälerete Benutzbarkeit des Platzes durch Entziehen der mit der Lage des klägerischen Hauses verbundenen besonderen Vortheile auf Aussicht nach dem Platze durch Anstellung der Tribünen gestört sei.

2. Kläger will auch einen Kontraktbruch darthun. Er glaubt, daß zwischen den Adjazenten der Straßen und Plätze durch die Steuererhebung ein Kontraktverhältnis mit der Stadtgemeinde geschaffen werde, kraft dessen letztere über die Straßen nicht beliebig, sondern nur zum Zwecke einer geordneten Vermögensverwaltung verfügen dürfe. Wenn die Stadt ihn mit Rücksicht auf den Wert seines Grundbesitzes zu den Steuern heranziehe, so könne sie ihm nicht die besonderen Vorzüge desselben, durch welche der Wert gesteigert und der Betrag, namentlich der Mietssteuer, erhöht werde, entziehen. Hier handle es sich nicht um einen Akt der Vermögensverwaltung der Stadt, die Verletzung des klägerischen Rechtes erscheine also kontraktwidrig.

Der Kläger beantragt prinzipaliter, die Beklagte zu dem Anerkenntnisse zu verurtheilen, daß sie auf dem Pariser Platze keine Tribünen in derselben Art, wie es am 14. März 1888 geschehen, errichten lassen dürfe, eventualiter, daß sie keine die Aussicht aus den Fenstern des Parterregeschosses und der oberen Etage beschränkende Tribünen errichten lasse.

Gleichzeitig macht Kläger geltend, daß er durch Vermieten der Fenster, falls sie eine Aussicht auf den Leichenzug gewährt hätten, 1025 M habe einnehmen können. Er verlangt die Verurteilung der Beklagten zum Ersatze des ihm durch Entziehung der Aussicht erwachsenen Schadens.

Die Beklagte hat der Klage widersprochen. Dieselbe ist in beiden Instanzen als unbegründet abgewiesen.

Die gegen das Urtheil des Berufungsrichters eingelegte Revision kann keinen Erfolg haben.

1. Der Kläger will mit seiner Klage einen unberechtigten Eingriff in sein Eigentum zurückweisen. Zur Begründung derselben gehört der

Beweis 1. des Eigentumes und 2. eines Eingriffes in dasselbe. Das Eigentum des Klägers an dem Hause Pariser Platz Nr. 2 steht nicht in Frage. Der Streit der Parteien betrifft dagegen die Behauptung des Klägers, daß die Erbauung der Tribünen eine Störung seines Eigentumes enthalte. Er hat auf mehrfache Weise versucht, den Nachweis für dieselbe zu erbringen. Er bezieht sich erstens auf die Befugnisse, welche dem Anwohner an einer öffentlichen Straße gegen die Stadtgemeinde zustehen. Er befindet sich jedoch in betreff des Umfanges derselben in einem Irrtume. Das frühere preußische Obertribunal hatte sowohl für französisches als preußisches Recht den Grundsatz aufgestellt, daß in Städten und Dörfern den Eigentümern der eine Straße begrenzenden Häuser dasjenige Recht der Benutzung der Straße in der ungehinderten Kommunikation mit derselben, dessen sie ihrer Lage nach bedürftig sind, nicht bloß vergönungsweise, sondern dauernd und mit dem Charakter eines wohlervorbenen Rechtes gewährt werden müsse, und daß Veränderungen in dem Niveau, durch welche jenem Rechte Eintrag geschieht, wo solche im öffentlichen Interesse geboten sind, nur gegen Entschädigung vorgenommen werden dürfen.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 62 S. 276; Entsch. des Obertrib. Bd. 72 S. 1.

Dieser Ansicht des früheren Obertribunales sind sowohl der II. Civilsenat des Reichsgerichtes für französisches, als der I. Hilfssenat desselben für preußisches Recht beigetreten.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 271, Bd. 7 S. 213. Das Urtheil des I. Hilfssenates stützt die Entscheidung auf die Annahme eines stillschweigend begründeten Dienstbarkeitsverhältnisses, dessen Inhalt dahin angegeben wird, daß die Straße bestimmt sei, den an ihr erbauten Häusern als notwendiges Kommunikationsmittel zu dienen, zugleich auch ihnen den für die Befriedigung ihres Lichtbedürfnisses wesentlichen freien Raum zu gewähren. Einer noch weiter gehenden Ausdehnung dieses Rechtsgrundjages ist das Reichsgericht für preußisches Recht mehrfach bestimmt entgegen getreten. Zwar hat der II. Hilfssenat desselben in einem Urtheile vom 25. September 1888, vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 27 S. 893, erkannt, daß den Eigentümern der an eine städtische Straße grenzenden Wohnhäuser ein privilegierter Anspruch auf die Fortgewähr der

durch ihre Lage bedingten Vorteile zustehe. Dem gegenüber hat jedoch der V. Civilsenat des Reichsgerichtes in dem Urtheile vom 2. Juli 1884,

vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 29 S. 676,

ausgesprochen, daß Recht des Anliegers lasse sich nicht weiter ausdehnen, als das Kommunikationsinteresse unbedingt erfordere; es könne nicht angenommen werden, daß das Allgem. Landrecht für die Entziehung jedes thatsächlichen Vorteiles beim Gebrauche öffentlicher Sachen einen Ersatz habe verheißen wollen. In demselben Sinne entscheidet ein Urtheil des V. Civilsenates vom 19. März 1886,

vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 31 S. 930,

es sei in dem obengedachten Urtheile des I. Hilfssenates ein Recht der Hauseigentümer des Inhaltes, daß an der vorüberführenden Straße überhaupt keine, ihnen in irgend einer Beziehung nachtheilige Veränderungen vorgenommen werden dürfen, keineswegs konstruiert worden; ihr Recht an der Straße gehe nicht weiter, als sich aus der Natur und dem Zwecke der letzteren von selbst ergibt.

Für das gemeine Recht hat das Reichsgericht in mehreren Entscheidungen ein Privatrecht des Anliegers an der öffentlichen Straße überhaupt verneint.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 3 S. 171; Juristische Wochenschrift für 1889 S. 209 Nr. 19.

Diese Ansicht ist jedoch für die nach preussischem Rechte zu entscheidende gegenwärtige Streitsache nicht maßgebend.

Die Ausführungen des Klägers bieten keinen Anlaß, von den Grundsätzen, welche das Reichsgericht in mehrfachen Urtheilen ausgesprochen hat, abzuweichen. Legt man sie aber zu Grunde, so kann die Beschwerde des Klägers, daß der Berufungsrichter gegen die Vorschriften über die Rechte der Anlieger an öffentlichen Straßen verstoßen habe, nicht für zutreffend erachtet werden. Denn nach den für die jetzige Instanz bindenden Feststellungen im zweiten Urtheile sind weder der Fahrdamm noch der Bürgersteig am klägerischen Hause von den Tribünen berührt worden. Eine Entziehung des Zuganges zu dem Hause hat also durch die Errichtung der Tribünen nicht stattgefunden. Die Ausführung des Klägers, daß das Bankett zwischen dem Fahrwege und der Blumenanlage auf dem Pariser Plage eben-

falls zum Bürgersteige gehöre, wird von dem Berufungsrichter mit Recht als unbegründet verworfen.

Vgl. §. 81 A.L.R. I. 8; Entsch. des Obertrib. Bd. 62 S. 373.

Ein Recht auf einen weiteren Zugang zu seinem Hause außer dem Fahrwege und Bürgersteig (hier nach der Behauptung in der Klage quer über den Pariser Platz) besitzt der Kläger als Adjacent nicht. Die Ablehnung seines Beweises, daß der Zugang in dieser Beziehung erschwert sei, enthält deshalb keinen Verstoß gegen Prozeßvorschriften. Endlich ist auch keine Schmälerung des Lichtbedürfnisses für das klägerische Haus eingetreten. Wenn der Kläger geltend macht, daß ihm zeitweise die Aussicht auf den Pariser Platz beschränkt sei, so fällt diese Beschränkung unter den Begriff der Entziehung von that-sächlichen Vorteilen, welche, wie bereits gesagt, keinen Eingriff in das Recht des Adjacenten darstellt. Einer Erörterung der von der Beklagten angeregten Frage, ob dem Anlieger an einem öffentlichen Platze geringere Befugnisse, als dem Anlieger an einer Straße zustehen, bedarf es hiernach nicht.

2. Eine weitere Beschwerde des Klägers ist darauf gestützt, daß die Beklagte bei der Erbauung der Tribünen die ihr von dem Polizeipräsidenten in betreff der Höhe derselben vorgeschriebenen Bedingungen nicht eingehalten habe. Sie könnte aber nur dann einen Erfolg haben, wenn durch das angebliche Zuwiderhandeln der Beklagten ein Eingriff in das Eigentum des Klägers bewirkt wäre. Das ist nicht der Fall. Der Umstand allein, daß die Beklagte auf ihrem Grundstücke der polizeilichen Anordnung nicht entsprechend gebaut hat, giebt dem Kläger noch kein Recht zur Untersagung des Baues. Um dies zu bewirken, müßte hinzutreten, daß die Handlung der Beklagten sich über ihr Grundstück hinaus in ihren Wirkungen erstreckt und in das Eigentum des benachbarten klägerischen Grundstückes rechtsverlegend eingegriffen hätte. Daß dies durch das Höherbauen der Tribünen geschehen sei, hat der Kläger in keiner Weise dargethan.

3. Der Kläger will ferner einen Verstoß gegen das Nachbarrecht darin finden, daß die Tribünen den Bestimmungen der Baupolizeiordnung entgegen nicht 17 Fuß von seiner Grenze entfernt geblieben sind. Der Berufungsrichter hat die thatsächliche Richtigkeit der bestrittenen Behauptung des Klägers nicht geprüft, sondern auch diesen Klagegrund verworfen, weil der Kläger daraus, daß die Polizei-

behörde bei der Genehmigung der Aufstellung von Tribünen von der Baupolizeiordnung abgewichen sein soll, kein durch Klage verfolgbares Recht erworben habe. Er hebt dabei ausdrücklich hervor, daß es sich nur um die Errichtung von Tribünen zu einem vorübergehenden Zwecke gehandelt habe. Diese Begründung der Entscheidung läßt deutlich erkennen, daß der Berufungsrichter die Vorschriften der Baupolizeiordnung auf Bauten der angegebenen Art nicht anwendbar erachtet. Die Nachprüfung dieses Entscheidungsgrundes ist nach §. 511 C.P.D. und der Kaiserlichen Verordnung vom 29. September 1879 in jetziger Instanz ausgeschlossen. Es erübrigt deshalb eine Erörterung, ob der gedachte Klagegrund noch aus weiteren Gründen hinfällig erscheint.

Wegen die Entscheidung des Berufungsrichters, daß der Anspruch des Klägers nicht auf ein Kontraktverhältnis gestützt werden könne, ist eine Beschwerde nicht vorgetragen.“